

BGer 8C 567/2012 vom 27. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_567_2012

FR: TF 8C 567/2012 du 27 juillet 2012

IT: TF 8C 567/2012 del 27 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.07.2012 8C 567/2012 (8C_567/2012)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 27.07.2012 8C 567/2012
(8C_567/2012) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
27.07.2012 8C 567/2012 (8C_567/2012)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_567/2012
Urteil vom 27. Juli 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer,
gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 31.
Mai 2012. Nach Einsicht in die Beschwerde des A._____, vom 13. Juli 2012
(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 31.
Mai 2012, in das gleichzeitig gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen
Prozessführung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt; dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person konkret mit den
Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68
und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht
zulässigen Beschwerdegründe, dass die Beschwerde vom 13. Juli 2012 den vorgenannten
Erforder-nissen offensichtlich nicht genügt, da sich der Versicherte mit den für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in
einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise
auseinandersetzt und namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht
mit seinen Erwägungen eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. - soweit
überhaupt beanstandet - eine entscheidwesentliche, offensichtlich unrichtige oder
unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben
sollte, dass hieran auch nichts zu ändern vermag, wenn der Beschwerdeführer auf die
vorinstanzlichen Ausführungen seiner damaligen Rechtsvertretung verweist und sie zum
Bestandteil der letztinstanzlichen Beschwerde erklärt, weil dies praxisgemäss unzulässig ist
(BGE 134 II 244 ; SVR 2010 UV Nr. 9 S. 35 E. 6 [8C_286/2009]; vgl. statt vieler auch
8C_116/2012 vom 13. Juni 2012), dass deshalb, bei allem Verständnis für die Lage des
Beschwerdeführers, offensichtlich keine hinreichende Begründung und damit kein gültiges

Rechtsmittel eingereicht worden ist, dass somit - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Juli 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.